raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Gemeinde Lohme

Bebauungsplan

Nr. 21

„KITA Lohme“

Satzungsfassung

Bebauungsplan Nr. 21 „KITA Lohme“ der Gemeinde Lohme

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Grundsätze 4
1.1.) Geltungsbereich / Plangrundlag 4
1.2.) Ziele der Planung 4
1.3.) Übergeordnete Planungen 5
1.3.1.) Erfordernisse der Raumordnung 5
1.3.2.) Flächennutzungsplan 5
1.4.) Zustand des Plangebietes 6
1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes 6
1.4.2.) Schutzgebiete im bzw. in Nähe des Plangebietes 6
2.) Städtebauliche Planung 7
2.1.) Nutzungs- und Bebauungskonzept 7
2.2.) Festsetzungen 8
2.2.1.) Art der baulichen Nutzung 8
2.2.2.) Maß der baulichen Nutzung / überbaubaren Grundstücksfläche 9
2.2.3.) Maßnahmen zur Grünordnung 10
2.3.) Flächenbilanz 10
2.4.) Erschließung 10
2.4.1.) Verkehrliche Erschließung 10
2.4.2.) Medientechnische Erschließung 11
3.) Auswirkungen 12
3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung 12
4.) Umweltbericht 12
4.1.) Allgemeines 12
4.2.) Anlass und Aufgabenstellung 13
4.3.) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans 13
4.4.) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes 13
4.4.1.) Fachgesetze und einschlägige Vorschriften 13
4.4.2.) Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen 15
4.4.3.) Schutzgebiete 15
4.5.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale 16
4.5.1.) Boden 16
4.5.2.) Fläche 17
4.5.3.) Wasser 17
4.5.4.) Wasserrahmenrichtlinie 17
4.5.5.) Klima/ Luft / Anpassung an den Klimawandel 17
4.5.6.) Pflanzen/ Tiere 17
4.5.7.) Landschaft 22

4.5.8.) Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung 22
4.5.9.) Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe 22
4.5.10.) Störfallbetriebe 22
4.6.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 22
4.6.1.) Boden 23
4.6.2.) Fläche 23
4.6.3.) Wasser 23
4.6.4.) Wasserrahmenrichtlinie 23
4.6.5.) Luft und Klima, Folgen des Klimawandels 24
4.6.6.) Pflanzen/ Tiere 24
4.6.7.) Landschaft 24
4.6.8.) Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung 24
4.6.9.) Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe 24
4.6.10.) Störfallbetriebe 25
4.6.11.) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes 25
4.7.) Eingriffsermittlung 25
4.7.1.) Eingriffe in den Einzelbaumbestand 25
4.7.2.) Flächige Eingriffe 25
4.7.3.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 27
4.7.4.) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich 27
4.8.) Anderweitige Planungsmöglichkeiten 27
4.9.) Zusätzliche Angaben 28
4.9.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung 28
4.10.) Geplante Maßnahmen zur Überwachung 28
4.11.) Zusammenfassung 28
Quellenverzeichnis 29
Anlage 1 – Baumkataster 30
Anlage 2 - Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag) 32
1.) Einleitung 32
1.1.) Anlass und Aufgabenstellung 32
1.2.) Rechtliche Grundlagen Rechtliche Grundlagen 32
1.3.) Datengrundlagen und Methodik 33
1.4.) Beschreibung des Untersuchungsgebietes 34
2.) Beschreibung der Planung und der wesentlichen Wirkungen 34
2.1.) Beschreibung der Planungsinhalte 34
3.) Relevanzprüfung, Darlegung der betroffenen Arten 35
3.1.) Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 36
3.2.) Europäische Brutvogelarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie 37
3.3.) Regelmäßig auftretende Zugvogelarten 37
3.4.) Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 37
4.) Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 37

4.1.) Maßnahmen zur Vermeidung 37
4.2.) Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v.§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 38
5.) Ergebnis Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 38
Anlage 2A – Abschichtung der Anhang IV-Arten 39
Anlage 2B – Abschichtung der Europäischen Vogelarten 45
Anlage 2C - Formblatt 46

1.) Grundsätze

1.1.) Geltungsbereich / Plangrundlag

Das Plangebiet umfasst einen Bereich am südwestlichen Ortsrand entlang der *Arkonastraße*, bestehend aus den Flurstücken 39 der Flur 1, Gemarkung Salsitz, sowie 22 (teilw.), 23, 24 (teilw.) der Flur 2 Gemarkung Salsitz mit insgesamt ca. 1,0 ha. Die Flurstücke befinden sich im Flurneuordnungsverfahren „Lohme". Nach Abschluss dieses Verfahrens werden sich sämtliche Flurstücksgrenzen und -nummern ändern.

Im Plangebiet besteht der gemeindliche Bauhof, der gemeindliche Kindergarten sowie ein Kunstrasenplatz / Bolzplatz.

Die Planzeichnung basiert auf einer topographischen Vermessung des Plangebiets durch das Vermessungsbüro *Holger Krawutschke, Bergen auf Rügen* vom September 2018 im Höhenbezugssystem DHHN 92. Für die angrenzenden Bereiche wurde ergänzend die aktuelle AL-KIS hinterlegt, um die räumliche Einordnung des Plangebiets besser zu verdeutlichen.

1.2.) Ziele der Planung

Die Gemeinde Lohme beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die bestehende KITA zu errichten. Die in der Gemeinde Lahme gelegene Kita „Spielhaus" in Trägerschaft des Spielhaus Lohme e. V. verfügt über eine unbefristete Betriebserlaubnis zur Betreuung von 30 Kindern, davon 9 unter dreijährige Kinder (Krippe) und 21 Kinder vom dritten Geburtstag an bis zum Schuleintritt (Kindergarten). Aus derzeitiger Sicht ist die Kita mit Ihrer Kapazität im Bestand erforderlich, um ein wohnortnahes Betreuungsangebot für die Kinder der Gemeinde Lohme zu erhalten und den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz jederzeit erfüllen zu können.

Da der Standort der neuen KITA sich im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet, ist zur Herstellung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan mit der Ausweisung „Gemeinbedarfsfläche" entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohme.

Da der Bebauungsplan mit seinen Ausweisungen eine Erweiterung in den Außenbereich hinein darstellt, ist der Bebauungsplan im Regelverfahren mit Umweltbericht aufzustellen.

1.3.) Übergeordnete Planungen

1.3.1.) Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP) ist das Gemeindegebiet von Lohme mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks Tourismusschwerpunktraum sowie überlagernd Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Lohme ist durch ein Symbol als Hafenstandort vermerkt.

Nach 3.1.3(4) RREP stehen in den Tourismusschwerpunkträumen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund.

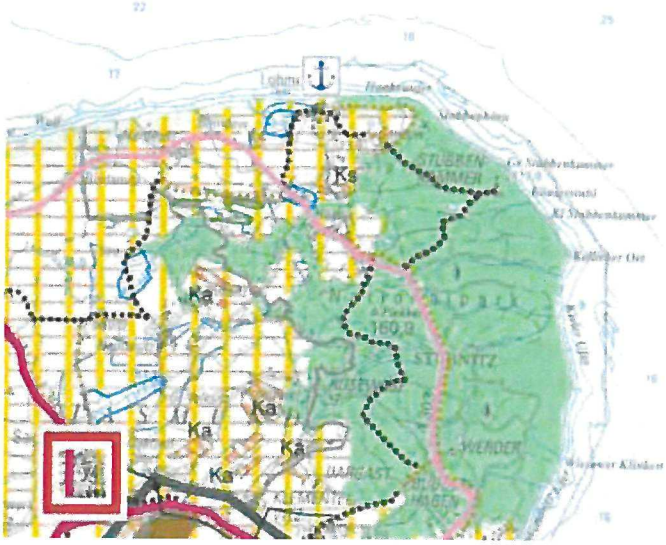


Abbildung 1: Karte RREP VP, Ausschnitt unmaßstäblich

Nach 3.1.4(1) RREP soll in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Nach 5.4(3) RREP soll allgemein ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche soweit wie möglich vermieden werden. Da das Plangebiet keine Landwirtschaftsflächen erfasst, sind die Grundsätze 3.1.4(1) und 5.4(3) RREP betreffend die Landwirtschaft nicht berührt.

Nach 4.1(6) RREP ist grundsätzlich der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben. Der Grundsatz wird durch Erweiterung des bestehenden Standorts sowie Bündelung gemeindlicher Infrastruktur gemäß den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans (vgl. Abbildung 2) berücksichtigt.

Nach 6.3(4) RREP sollen bedarfsorientiert in allen Teilen der Planungsregion Einrichtungen und vielfältige Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung und -bildung vorgehalten werden. Dabei sollen soziale Einrichtungen räumlich so angesiedelt werden, dass verschiedene Dienste miteinander kombiniert werden können und eine Mehrfachnutzung von Gebäuden möglich ist. Durch Kombination mit dem bestehenden Kleinspielfeld sowie Öffnung des neuen Gebäudes für ergänzende Nutzungen (z.B. Seniorensport, Vereine, u.a.) wird eine breite Wirksamkeit für die Bevölkerung sichergestellt.

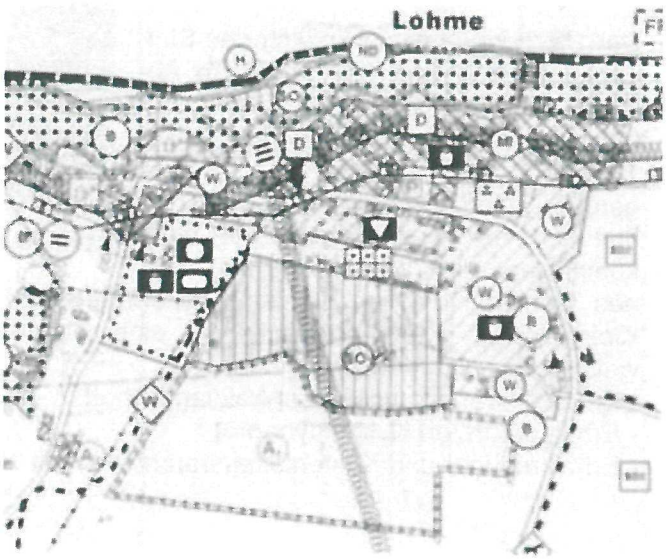


Abbildung 2: Flächennutzungsplan, Ausschnitt ohne Maßstab

1.3.2.) Flächennutzungsplan

Im seit 2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche für öffentliche Verwaltung, Sport- und Spielanlagen ausgewiesen. Die neue Ortsumgehung ist in der Planzeichnung zeitbedingt

noch nicht berücksichtigt.

Der Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

1.4.) Zustand des Plangebietes

1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich als heterogener Bereich dar, der vor allem im westlichen Abschnitt durch verschiedene bestehende Gemeinbedarfsnutzungen wie gemeindlichem Bauhof, Kindergarten und Kleinspielfeld / Bolzplatz geprägt wird. Der östliche Abschnitt des Plangebiets stellt sich wie die nordöstlich angrenzenden Bereiche (Flst. 166, 167/6) als unbebaute Freiflächen dar und ist daher aus Außenbereich im Sinne § 35 BauGB anzusprechen.



Abbildung 3: Luftbild

Entlang der *Arkonastraße* bestehen beidseitig geschützte Lindenreihen, die das Plangebiet gegen die offene Landschaft hin abschirmen.

Im Norden schließen sich Wohngebäude mit vorwiegend Wohn- und Ferienwohnnutzung an (*Ostseeblick* 5, 7, 6, 10, 12, 38, 40).

1.4.2.) Schutzgebiete im bzw. in Nähe des Plangebietes

Das Plangebiet selber liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts. Der Ort Lohme befindet sich jedoch allgemein innerhalb einer dichten Schutzgebietskulisse (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: FFH-Gebiet (blau)und LSG (grün)

Der Uferbereich einschließlich des Steilufers westlich (mit ca. gut 90 m Abstand zum Plangebiet) wie östlich der Ortslage Lohme ist FFH-Gebiet DE 1447-302 *Jasmund*. Es handelt sich gemäß Standarddatenbogen zum Gebiet um ein einzigartiges, mit einer komplexen Naturausstattung versehenes Gebiet mit ausgedehnten Buchenwäldern, Quell-, Kessel- und Versumpfungsmooren, Kleingewässern und Bächen sowie einer einmaligen Kreide-Steilküste. Als Erhaltungsziele weist der Standarddatenbogen aus:

- Erhalt einer nutzungsfreien Waldlandschaft,
- Erhalt der freien Küstendynamik,
- Erhalt mariner und Küstenlebensraumtypen mit charakteristischen FFH-Arten.

Angesichts der spezifischen Erhaltungsziele in Verbindung mit dem Abstand sowie der Trennwirkung der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche sind keine planbedingten Auswirkungen auf das Gebiet zu erkennen.

Die Ortslage Lohme ist im Norden, Westen und Süden umgeben vom Landschaftsschutzgebiet L 81 *Ostrügen*, ausgewiesen gemäß Beschluss Nr. 18-3/66 RdB Rostock v. 4.2.1966.

Nordöstlich der Ortslage schließt in einem Abstand von rund 500 m der Nationalpark *Jasmund* mit einer Fläche von 3.100 ha an, festgesetzt durch Verordnung vom 20.11.1992. Die relevanten Flächen im Anschluss an die Ortslage sind überlagernd als FFH-Gebiet *Jasmund* ausgewiesen.

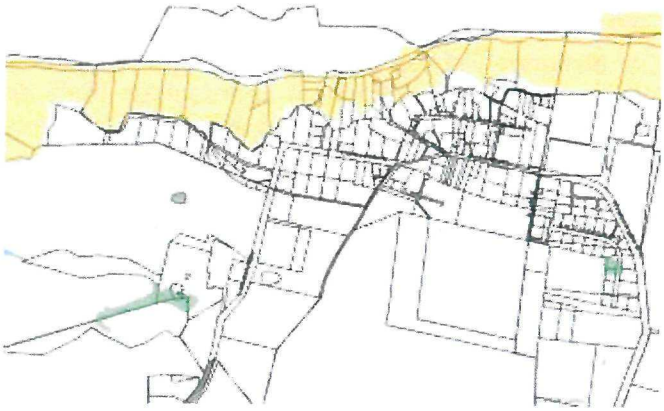


Abbildung 5: Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß Biotopatlas des Landes M-V im Plangebiet bzw. direkt angrenzend an dieses nicht gelistet (vgl. Abbildung 5).

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungs- und Bebauungskonzept

Mit der Planung soll der Ersatzneubau der KITA am Standort vorbereitet werden.

Die Kita „Spielhaus" in Lohme ist seit Jahren fester Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Für Kinder vom 1. Geburtstag bis zum Eintritt in die Grundschule besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Für Kinder unter 1 Jahr und für Kinder im Grundschulalter besteht bei Nachweise von bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Der Bedarf an Betreuungsplätzen hängt somit insbesondere von der Zahl der Kinder im entsprechenden Alter und der Inanspruchnahme durch die Berechtigten ab. In der Gemeinde Lahme leben mit Stand 31.12.2017 insgesamt 34 Kinder unter 11 Jahren, davon 19 Kinder unter 7 Jahren. Dies entspricht etwa dem Durchschnitt der letzten Jahre. Die Kita „Spielhaus" verfügt derzeit über eine Betriebserlaubnis für die Betreuung von 30 Kindern bis zum Schuleintritt, davon neun Plätzen für unter 3jährige Kinder. Die Auslastung der Plätze war und ist überwiegend gut.

Das Vorhaben des Ersatzneubaus dient dem Erhalt der Kita und ist damit geeignet, die qualitativen und quantitativen Bedingungen zu schaffen, um dauerhaft ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten. Der Erhalt der Kita hat insbesondere eine Bedeutung für die wohnortnahe Versorgung der Kinder und ermöglicht damit langfristig auch Familien, die weniger mobil sind, für ihre Kinder eine öffentliche Kindertagesförderung in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich ist bei der zukünftigen Gestaltung der Plätze darauf zu achten, dass diese so flexibel wie möglich für die Kinder der verschiedenen Altersgruppen (Krippe, Kindergarten, Hort) genutzt werden können. So kann auf die natürlichen Schwankungen in der Zahl der Kinder besser reagiert und eine optimale Auslastung und damit Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Unter Berücksichtigung der möglichen strukturellen Entwicklung, der damit verbundenen möglichen Entwicklung der Kinderzahlen, aber auch der künftigen Inanspruchnahme oder von

möglichen Veränderungen der Anspruchsgrundlagen kann zukünftig ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen entstehen, so dass auch ein moderater Ausbau der bisherigen Kapazität der Kita sinnvoll sein erscheint. Konkrete Anhaltspunkte für die Bezifferung eines solchen zusätzlichen Bedarfs liegen nicht vor, jedoch muss auch immer die Notwendigkeit in Betracht gezogen werden, künftig auf unvorhergesehene Bedarfe reagieren zu müssen.

Der bisherige Entwurf des Neubaus sieht einen länglichen, in West-Ost-Richtung organisierten Baukörper vor, der mit einem überdachten Platz direkt an das bestehende Kleinspielfeld anschließt und dieses damit in das neue Ensemble integriert. Damit löst sich der Neubau von der bisherigen Anordnung und Stellung des KITA-Gebäudes, das derzeit als Riegel in Nord-Süd-Richtung den bebauten Bereich im Westen von dem nicht baulich geprägten Bereich im Osten trennt. Die im Vergleich zum Altbau gedrehte Anordnung ermöglicht zum einen eine verbesserte Belichtung der Räume (einschließlich der Nutzung solarer Einstrahlung). Zum anderen wirkt der Neubau für die nördlich anschließende Wohnbebauung als Abschirmung gegenüber den nach Süden ausgerichteten Freiflächen (Spielbereich, bestehendes Kleinspielfeld/Bolzplatz, Stellplätze).

Aufgrund der geänderten Anordnung des Neubaus liegt der Schwerpunkt der Bebauung damit zukünftig jedoch außerhalb des bereits baulich geprägten Bereichs und ragt in den derzeitigen Außenbereich hinein.

Die Erschließung der neuen KITA ist von Westen und Süden vorgesehen.

2.2.) Festsetzungen

2.2.1.) Art der baulichen Nutzung

Gemeinbedarfsflächen

Der Bebauungsplan setzt Gemeinbedarfsflächen nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB für unterschiedliche Nutzungszwecke fest.

Flächen für den Gemeinbedarf sind allgemein Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, wobei ein etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben eindeutig zurücktritt, wie es für den Bauhof als öffentlicher Betriebe, erst recht für soziale Einrichtungen wie Kinderbetreuungseinrichtungen kennzeichnend ist. Die Trägerschaft einer Gemeinbedarfseinrichtung ist dabei für die Bauleitplanung unerheblich und daher in der Festsetzung regelmäßig nicht anzugeben.

Bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen bedarf es immer der Angabe der Zweckbestimmung. In den meisten Fällen kann diese durch Planzeichen oder Text so konkret benannt werden, dass sich die zulässigen Nutzungen daraus hinreichend genau ergeben. Im vorliegenden Fall wird die Zweckbestimmungen vergleichsweise präzise angegeben, um die städtebaulichen Auswirkungen der Planung benennen zu können. Angesichts der Bündelung öffentlicher Funktionen im Plangebiet wird die Gemeinbedarfsfläche dabei zudem in unterschiedliche Teilflächen gegliedert.

- *Bereich Bauhof:* Der Bauhof wird als Gemeinbedarfsflache festgesetzt; er dient einer öffentlichen Aufgabe und unterliegt nicht dem privatwirtschaftlichen Gewinnstreben. Dabei ist es unerheblich, dass im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung schon aus Sicherheitsgründen für gewisse Gemeinbedarfseinrichtungen regelmäßig keine freie Zugänglichkeit besteht (gilt vgl. z.B. auch bei Anlagen für die Feuerwehr).
 Zulässig sind im Bereich Bauhof bauliche Anlagen, die dem Bauhof der Gemeinde Lohme dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Auf dem Bauhof sollen auch Büro-, Umkleide- und Sozialräume für die Mitarbeiter vorgehalten werden.

- *Bereich KITA:* Da auf der restlichen Gemeinbedarfsfläche ausschließlich Anlagen zur

Kinderbetreuung (Kindergarten, Kindertagesstätte) errichtet werden sollen, wird deren Zweckbestimmung entsprechend konkret festgesetzt. Die Angabe einer umfassenderen Zweckbestimmung, hier etwa allgemein als „Einrichtung für soziale Zwecke", wäre zwar im Hinblick auf spätere Nutzungsänderungen flexibler, jedoch bei der Vielzahl der unter diesem „Dach" subsumierbaren Nutzungen mit sehr unterschiedlichen, bei der Abwägung dann jeweils zu berücksichtigenden Auswirkungen auf die Umgebung problematisch. Der Begriff soziale Zwecke würde auch die Errichtung von Seniorenheimen, Pflegeheimen und Hospizen, Jugendherbergen (als nicht privatwirtschaftliche Jugendgästehäuser) oder auch Tierheime (als nicht privatwirtschaftliche Tierpensionen) umfassen.
Um hinsichtlich ergänzender Nutzungen der Räume und Flächen z.B. durch Vereine dennoch eine gewisse Flexibilität zu erhalten, werden die zulässigen Anlagen und Einrichtungen durch ergänzende textliche Festsetzung weiter präzisiert. Klarstellende textliche Festsetzungen sind insbesondere dann erforderlich, wenn auf der Gemeinbedarfsfläche Nutzungen ermöglicht werden sollen, die nicht unmittelbar dem übergeordneten Nutzungszweck zuzurechnen sind: Neben Anlagen zur Kinderbetreuung werden sonstige Nutzungen des Gebäudes zu allgemeinen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken, Freizeiteinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren sowie Veranstaltungsräume zugelassen. Die Freiflächen können außerhalb der Betreuungszeiten als öffentlicher Kinderspielplatz genutzt werden. Damit wird eine Mehrfachnutzung der baulichen Anlagen ermöglicht und gewährleistet, dass das kommunale Gebäude über die unmittelbare Zweckbestimmung als KITA hinaus der Bevölkerung als Begegnungsort zur Verfügung steht.

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Das bestehende Kleinsportfeld wird als eigenständiger Bereich gefasst und als Fläche für Sport- und Spielanlagen normiert. Auf der Fläche für Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Bolzplatz sind ein Bolzplatz sowie sonstige Anlagen zum Ballspielen auf einem Kleinspielfeld zulässig, was der realisierten Nutzung entspricht.

2.2.2.) Maß der baulichen Nutzung / überbaubaren Grundstücksfläche

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei Baugebieten nach §§ 3 bis 11 BauNVO – auch in „qualifizierten" Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Auf ergänzende Festlegungen soll jedoch nicht gänzlich verzichtet werden, um spezifischen Anforderungen des Standorts gerecht zu werden.

Durch Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen wird die Einordnung der Baukörper festgelegt (insg. 5.530 qm überbaubare Grundstücksfläche). Der neue Kindergarten soll vorzugsweise im nördlichen Bereich des Grundstücks errichtet werden, so dass sich die Freiflächen nach Süden und damit weg von der im Norden angrenzenden Wohnnutzung orientieren. Gleichfalls wird durch ein Gebäude entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Lärm des bestehenden Kleinspielfelds / Bolzplatzes abgeschirmt.

Auch die Vorgaben des Alleenschutzes erfordern den Ausschluss straßennaher Bereiche aus der überbaubaren Grundstücksfläche.

Da bei Flächen für den Gemeinbedarf die Regelungen des § 14 (1) BauNVO und damit auch § 23 (5) BauNVO nicht unmittelbar anzuwenden sind, werden ergänzende textliche Festsetzungen zur Zulässigkeit von ergänzenden baulichen Anlagen außerhalb der Baugrenzen getroffen. Die Wirkung der Baugrenzen wird dabei auf raumhaltige Anlagen (Gebäude, Überdachungen) mit einem gewissen städtebaulichen Gewicht begrenzt. Verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 61 LBauO M-V sowie andere bauliche Anlagen, von denen keine Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (vgl. § 6 LBauO M-V, z.B. Terrassen, Stellplätze), werden auf den nicht

überbaubaren Grundstücksflächen generell zugelassen.

Auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise wird verzichtet. Bei Flächen für den Gemeinbedarf handelt es sich nicht um ein reguläres Baugebiet (vgl. § 16 (5), § 19 (3) BauNVO), entsprechend wären auch die Regelungen zur Anrechnung von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht anzuwenden. Der Umfang der Gebäude wird letztlich durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche beeinflusst; ausgegangen werden kann von einer Überbauung von bis zu rund 40% der überbaubaren Grundstücksfläche. Angesichts der umfangreichen versiegelten Freiflächen sowohl im Bereich des Bauhofs als auch der KITA wird von einer annähernd ähnlich großen Flächenversiegelung ausgegangen, was bezogen auf die Gemeinbedarfsfläche insgesamt einen Versiegelungsgrad von rund 50 % bedeutet.

Das Kleinspielfeld ist Bestand, zusätzliche Versiegelungen sind hier nicht absehbar.

2.2.3.) Maßnahmen zur Grünordnung

Maßnahmen zur Grünordnung umfassen die Festsetzung von Erhaltungsgeboten für geschützte Einzelbäume (insb. Alleebäume entlang Arkonastraße) sowie für Gehölzflächen.

2.3.) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz.

Da auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung verzichtet wurde, muss die zu erwartende Versiegelung geschätzt werden. Ausgegangen wird von Gebäudegrundflächen in Größe von 40% der überbaubaren Grundstücksfläche (ca. 2.220 qm). Angesichts der umfangreichen versiegelten Freiflächen sowohl im Bereich des Bauhofs als auch der KITA wird von einer annähernd ähnlich großen Flächenversiegelung ausgegangen, so dass insgesamt von einer zusätzlichen Versiegelung von insgesamt rund 2.015 qm ausgegangen werden kann.

Tabelle: Flächenbilanz

Nutzung	*Größe*	*Grundfläche Plan*	*Versiegelung Plan*	*Versiegelung Bestand*	*Differenz Versiegelung*
Gemeinbedarfsflächen	8.868 qm	ca. 2.220*	4.440 qm	ca. 2.425 qm	2.015 qm
Fläche für Sport- und Spielanlagen	1.173 qm	--	1.170 qm	1.170 qm	--
Verkehrsflächen (öffentlich)	407 qm	--	ca. 400 qm	ca. 400 qm	--
Gesamtgebiet	**10.448 qm**				

* 40% auf 5.530 qm überbaubare Grundstücksfläche

Die zusätzliche Versiegelung verteilt sich dabei auf den bereits bebauten westlichen sowie den östlichen, nicht baulich geprägten Bereich. Im östlichen Bereich sieht der Bebauungsplan eine überbaubare Grundstücksfläche von 1.960 qm vor. Entsprechend der o.g. Annahmen (40% Gebäude auf überbaubare Grundstücksfläche zuzgl. Versiegelung in ähnlichem Umfang) resultiert daraus eine ausgleichspflichtige, zusätzliche Versiegelung von rund 2.025 qm.

2.4.) Erschließung

2.4.1.) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet grenzt im Westen (*Ostseeblick*) sowie Süden und Südosten (*Arkonastraße*) an öffentliche Gemeindestraßen an.

Zum Schutz der straßenbegleitenden Baumpflanzungen werden Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten festgelegt.

2.4.2.) Medientechnische Erschließung

Die *Wasserversorgung* am Standort erfolgt bereits über das zentrale Leitungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR). Eine Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist in Höhe von 48 m³ /h über das Versorgungsnetz durch Hydranten (möglich bis max. 24,0 m³/h über Hy.Nr. 22010 und 22009) sowie ergänzend durch eine gesonderte Löschwasserbevorratung zu sichern. Ein Löschwassertank ist auf dem Gelände zulässig.

Die Abwasserbeseitigung am Standort erfolgt durch den ZWAR. Die Schmutzwasserentsorgung kann im Trennsystem über die örtlichen Anlagen des ZWAR abgesichert werden.
In den angrenzenden Straßen befindet sich eine Schmutzwasserdruckleitung. Der KITA-Neubau ist an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen des ZWAR anzuschließen. Die sich derzeit auf der gekennzeichneten Baufläche befindenden Gebäude sind über ein an der nordwestlichen Grenz des Plangebietes bestehendes Pumpwerk angeschlossen. Bedingt durch das bestehende Geländeniveau sollte der Anschluss vorzugsweise auch wieder im Bereich des vorhandenen Pumpwerks erfolgen. Ob das vorhandene Pumpwerk zur weiteren Nutzung für den Neubau geeignet ist, ist im Verlauf der Erschließungsplanung des Neubaus zu prüfen.

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Abwasser gem. § 54 (2) Wasserhaushaltsgesetz. Dem ZWAR obliegt demzufolge auch hierzu im Plangebiet die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 56 WHG, § 40 (1, 4) LWaG M-V. Der KITA-Neubau ist an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen. Bedingt durch das bestehende Geländeniveau sollte der Anschluss vorzugsweise an der nordwestlichen Grenz des Plangebietes, neben dem o. g. Schmutzwasserpumpwerk erfolgen.
Die dezentrale NW-Versickerung ist am Standort schon aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Steilküste unzulässig. Die hydrogeologischen Gutachten, welche im Nachgang des Steilküstenabbruchs am 20. März 2005 durch die Gemeinde Lohme in Auftrag gegeben worden sind, verweisen auf die Notwendigkeit der flächendeckenden Zusammenfassung des anfallenden NW von bebauten und befestigten Flächen innerhalb der gesamten Ortslage. Die Niederschlagswasserentsorgung kann vorbehaltlich der wasserbehördlichen Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen über zu schaffende Anlagen des ZWAR mit Einleitung in ein geeignetes Vorflutgewässer abgesichert werden.

Die Versorgung des Gebietes mit Elektroenergie erfolgt über die vorhandenen Anlagen der E.DIS AG. Eine ausreichende Versorgung des geplanten Gebietes mit Elektroenergie ist abgesichert bzw. kann durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden.

Die Versorgung des Plangebietes mit Erdgas kann durch die EWE Aktiengesellschaft als örtliches Versorgungsunternehmen gesichert werden. Die genannten Bereiche sind mit Erdgas erschlossen, wobei das Versorgungsnetz bei Bedarf erweitert werden kann. Die Versorgungsleitungen werden im Gehweg bzw. im straßenbegleitenden Grünstreifen der Planstraßen verlegt.

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der aktuellen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung -AGS-) durch den Landkreises Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger."

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Neben den ausgewiesenen Planungszielen (vgl. Abschnitt 1.2) sind folgende öffentliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen:

- Die *sozialen Belange der Bevölkerung, insb. die Bedürfnisse der Familien, der jungen Menschen sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung*. Mit der Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche sowie der Sicherung von Baurecht für einen Ersatzneubau der LITA im Süden des Plangebiets werden Flächen für die Modernisierung und den weiteren Ausbau der sozialen Infrastruktur vorbereitet.
- Die *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:* Der Planungsbereich liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, umfasst jedoch siedlungsnah vorgenutzte Flächen (Bauhof, Kindergarten, Kleinspielfeld / Bolzplatz) und ist durch die *Arkonastraße* sowie den *Ostseeblick* von der offenen Landschaft eindeutig abgetrennt. Mit der Planung werden neue Eingriffe durch Bebauung mit Haupt- und Nebenanlagen im bislang nicht baulich geprägten östlichen Abschnitt des Plangebiets zugelassen, die im Umweltbericht bilanziert werden und durch externe Maßnahmen (Beteiligung an Ökokonto) ausgeglichen werden. Im östlichen Bereich sieht der Bebauungsplan eine überbaubare Grundstücksfläche von 1.960 qm vor; entsprechend der Annahmen (40% Gebäude auf überbaubare Grundstücksfläche zuzgl. Versiegelung in ähnlichem Umfang) resultiert daraus eine ausgleichspflichtige, zusätzliche Versiegelung von rund 2.025 qm. Geschützte bzw. erhaltenswürdige Landschaftsbestandteile (Alleebäume, Gehölzinsel) werden erfasst und zum Erhalt festgesetzt.

Die privaten Belange sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Lohme.

Durch den gemeindlichen Kindergarten entstehen für die Nachbarschaft Geräusche, die als störend empfunden werden können. Nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) stellen Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall jedoch keine schädliche Umwelteinwirkung dar. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.
Ungeachtet dessen sind durch ergänzende Gebäudenutzungen (z.B. für Seniorensport oder Vereinsnutzung) verursachte Geräusche als mögliche Auswirkungen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung des Gebäudes im Norden und damit die Ausrichtung der Freiflächen (Spielbereich, Parkplätze) nach Süden weg von der angrenzenden Wohnnutzung werden Störungen bereits im Ansatz vermieden.

Der Bauhof sowie das Kleinspielfeld / Bolzplatz sind Bestand und daher in der Abwägung nicht erneut grundsätzlich zu betrachten.

4.) Umweltbericht

4.1.) Allgemeines

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbes. In den Abschnitten 1.2 sowie 2.1 bis 2.3 der Begründung dargestellt sind.

Methoden: Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft

(Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft / Landschaftsbild), die Schutzgüter Mensch und Sach- und Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Aktuell wurde eine Biotoptypenkartierung gem. *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (Materialien zur Umwelt 2013, Heft 2, LUNG) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. *Hinweise zur Eingriffsregelung* (HzE 2018) zugrunde liegt. Die Kartierung wurde am 11.03.2019 durchgeführt.

4.2.) Anlass und Aufgabenstellung

Der Umweltbericht erläutert die in der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und geht damit genauer auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter sowie Störfallbetriebe ein. Da der Bebauungsplan Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB umfasst, ist im Regelverfahren ein Umweltbericht nach § 2a BauGB aufzustellen.

4.3.) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplans Nr. 21 „KITA Lohme" ist die planungsrechtliche Absicherung des Ersatzneubaus für die bestehende KITA und die Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten für den bestehenden Bauhof. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des Bauhofs, der KITA sowie das auf dem Areal bestehende Kleinspielfeld. Die Flächen der KITA und des Bauhofs sind als *Flächen für den Gemeinbedarf* nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB ausgewiesen, das Kleinspielfeld als Fläche für Sport und Spielanlagen; Kleinspielfeld / Bolzplatz.

4.4.) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Es folgt die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind sowie der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden.

4.4.1.) Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten; dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. *grünen Wiese* zu geben (§ 1a BauGB). Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Ein Großteil der Fläche ist bereits durch die KITA, das Kleinspielfeld und den Bauhof genutzt. Die Erweiterung einer vorhandenen Nutzung minimiert die neu zu beanspruchende Grundfläche gegenüber einer kompletten Neuanlage.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert auf Dauer gesichert sind.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Für die Planung wird ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet (siehe Anlage 2).

Baumschutz (§ 18 und § 19 NatSchAG M-V)

Bäume, welche im Sinne der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützt sind, werden in Anlage 1 aufgeführt. Der Kompensationsumfang liegt, gem. Baumschutzkompensationserlass, bei der Beseitigung von gesetzlich geschützten Bäumen bei:

50 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Weitere Regelungen zum Baumschutz finden sich in der *Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Lohme vom 12.03.2003.* Demnach ist ein zu fällender Baum mit einem Stammumfang von 50 bis 59 cm durch einen Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang 16 bis 18 cm zu ersetzen. Ist der Stammumfang größer als 60 cm, ist für jeweils weitere angefangene 30 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindestumfang von 14 bis 16 cm zu pflanzen.

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)

In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich Biotope, welche nach § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstiger erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind unzulässig.

Ungefähr 200 m westlich des Plangebietes befindet sich eine geschützte Eschengruppe (RUE05162) mit Kleingewässer (RUE05163). Weiterhin gibt es im Bereich des Limmer Bachs - ca. 250 m südwestlich - eine geschützte Weidengruppe (RUE05159).

Küsten- und Gewässerschutz (§ 29 NatSchAG M-V)

Der Standort ist ca. 270 m von Küstengewässern entfernt. Belange des Küsten- und Gewässerschutzes nach § 29 NatSchAG M-V werden vom Vorhaben nicht berührt.

Landeswaldgesetz M-V

Innerhalb oder im Umfeld des Geltungsbereichs befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V. Die Belange des Waldes sind nicht betroffen.

Bundesbodenschutzgesetz i.V.m. Bodenschutzgesetz M-V

Im Sinne des Bodenschutzes (BBodSchG sowie LBodSchG M-V) sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Flächen zu versiegeln

Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmung und Dürre zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

Im Wirkungsbereich des Plangebietes befinden sich keine WRRL-relevante Gewässer.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

4.4.2.) Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung

Das Plangebiet liegt lt. RREP in einem Schwerpunktraum für Tourismus. Andere Umweltrelevante Vorgaben ergeben sich aus dem RREP nicht.

Flächennutzungsplan

Im seit 2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche für öffentliche Verwaltung, Sport- und Spielanlagen ausgewiesen (vgl. Abschnitt 1.4.2). Aus dem aktuellen FNP ergeben sich keine Belange für den Umweltschutz.

Landschaftsplan

Für das Gemeindegebiet Lohme gibt es keinen Landschaftsplan.

4.4.3.) Schutzgebiete

Gebiete mit Gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Jasmund" (DE 1447-302) umschließt die Ortslage Lohme von Nordwesten und Nordosten. Der kleinste Abstand zum Plangebiet beträgt dabei ca. 150 m.

Es sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten, da das Plangebiet und die Schutzgebietsgrenze durch die Ortslage von Lohme getrennt werden. Durch den Neubau der KITA ist in Bezug auf die bestehende Nutzung keine Veränderung der auftretenden Störungen zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.



Abbildung 6: Wirkungen: schwarz – Geltungsbereich, gelb- bestehende Wirkungen durch Wohnbebauung und Hafen (200-m Radius), rot - voraussichtliche Wirkung bei Umsetzung der Planung, blau - FFH-Gebiet "Jasmund".

Nationale Schutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen" grenzt im Westen an den Geltungsbereich. Die Belange des Landschaftsschutzes werden nicht berührt. Nordwestlich der Ortslage, in ca. 500 m Entfernung, liegt der Nationalpark Jasmund. Durch das Vorhaben werden voraussichtlich keine nationalen Schutzgebiete gefährdet. Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen, die den Schutzzielen entgegenstehen.

4.5.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

4.5.1.) Boden

Laut *Geologischer Karte* (Kartenportal Umwelt MV, GK 50) steht im Plangebiet *Geschiebemergel der Hochflächen an*. Es handelt sich dabei um Ablagerungen der Weichsel-Kaltzeit. Im Bereich vorhandener Nutzungen ist der Boden flächig versiegelt bzw. überbaut. Durch die anthropogene Vorprägung sind oberflächennah keine natürlichen Lagerungen mehr vorhanden. Weiterhin ist die Grundwasserneubildungsrate durch den hohen Versiegelungsgrad sehr gering. Der Geschiebemergel in den nicht überbauten Bereichen des Plangebietes ist eher wasserundurchlässig.

Zusammenfassend wird dem Schutzgut Boden im Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit zugesprochen.

4.5.2.) Fläche

Der Westen des Geltungsbereichs ist durch den Bauhof, die KITA, den Sportplatz und mehrere Stellplätze vorgeprägt und gut erschlossen. In der östlichen Hälfte befindet sich eine baulich bisher unbeanspruchte Fläche, welche derzeit als Rasenfläche gepflegt wird. Die Fläche wird dem Außenbereich zugerechnet, wird jedoch durch die Lage zwischen der Wohnbebauung im Norden, der KITA im Westen und dem Bolzplatz des Südens durchaus als Teil des Ortrandes wahrgenommen. Das Plangebiet ist an drei Seiten durch Straßen begrenzt.

4.5.3.) Wasser

Grundwasser

Das Grundwasser steht im Plangebiet in einer Tiefe von 33 m üNN im Süden bzw. bis 31 m üNN im Norden an. Die Grundwasserneubildungsrate reicht von 100-150 mm/a im Osten (Grünfläche) bis 150-200 mm/a im Westen (Bereich Bauhof/ KITA). Der westliche Teil dient zudem der Trinkwasserversorgung, der Osten ist mit hydraulischen Einschränkungen potenziell nutzbar. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen aufgrund der bindigen Deckschicht sehr gut („hoch") geschützt.

Oberflächenwasser

Das einzige Oberflächengewässer im Wirkbereich des Plangebietes ist ein unbenanntes Fließgewässer westlich der Arkonastraße (Gewässercode 0:Z 105), zuständig ist der Wasser- und Bodenverband Rügen. Der Limmer Bach (Gewässercode 0:26/02) liegt außerhalb des 200 m-Wirkbereichs nach HzE 2018.

4.5.4.) Wasserrahmenrichtlinie

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine nach WRRL berichtspflichten Gewässer.

4.5.5.) Klima/ Luft / Anpassung an den Klimawandel

Die Insel Rügen liegt, großräumig betrachtet, im Einflussbereich des Ostdeutschen Küstenklimas, d.h. sie wird dem ozeanisch geprägten, subatlantischen „Ostdeutschen Küstenklima" zugerechnet, welches noch in einem 10 bis 30 km breiten Streifen landeinwärts der deutschen Ostseeküste wirkt. Es zeichnet sich gegenüber dem Klima des Binnenlandes durch stärkere Winde, einen gleichmäßigeren Temperaturgang mit niedriger Jahrestemperatur und kleiner Jahresschwankung aus.

Eine Vorbelastung des Schutzgutes Klima/ Luft ergibt sich durch die bisherige Nutzung nur in geringem Maße. Der geringe Versiegelungsgrad hat wenig bis keinen Einfluss auf das lokale Klima.

4.5.6.) Pflanzen/ Tiere

Das Plangebiet lässt sich grob in zwei unterschiedliche Bereiche unterteilen: den westlichen Bereich mit KITA, Kleinspielfeld und Bauhof sowie die östliche Rasenfläche mit dem Siedlungsgehölz (PWX, ca. 500 m²). Der westliche Bereich wird durch mehrere Ziergehölzhecken (PHW) strukturiert und eingefasst. Im Ziergarten/ Aufenthaltsbereich (PGZ) des Bauhofs befinden sich einige Großgehölze (Baumnummern 44-50 und 49, siehe Anlage 1). Nördlich des Bauhofs liegt eine größere Freifläche (PEU), welche stellenweise Spontanvegetation aufweist und als Holzager genutzt wird. Sowohl die Freifläche als auch der Aufenthaltsbereich des Bauhofs sind – genau wie die Freiflächen der KITA (ebenfalls PGZ) – eher artenarm.

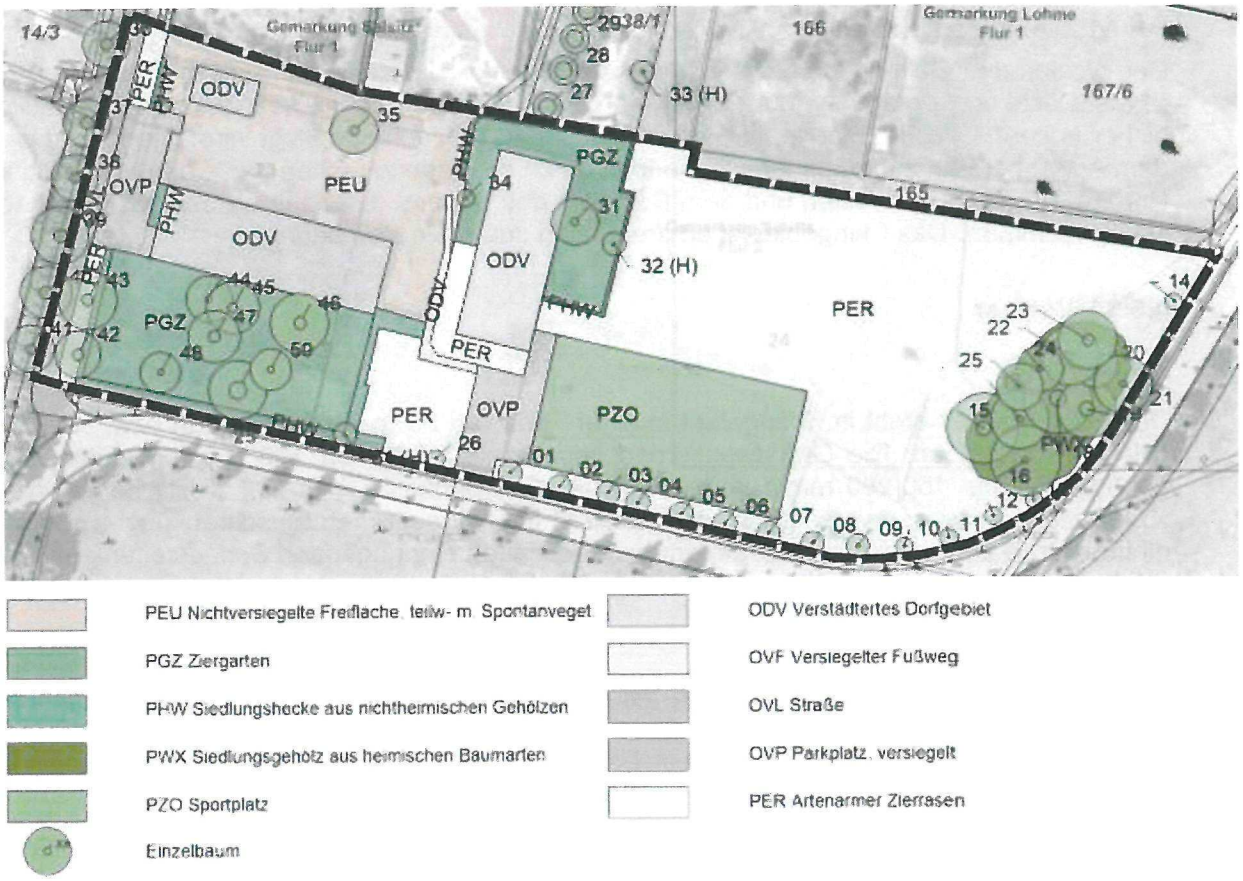


Abbildung 7: Biotoptypenkartierung mit Einzelbäumen und Flurstücken auf DOP. Quelle: LUNG 2019. Kartierer M. Beckmann, März 2019

Das Siedlungsgehölz im östlichen Bereich des Plangebietes besteht ausschließlich aus Esche (*Fraxinus excelsior*) und Kirsche (*Prunus spec.*) und wird von einer Rasenfläche (PER) eingefasst. An der Straße *Ostseeblick* sowie an der Arkonastraße gibt es jeweils einen versiegelten Parkplatz (OVP). Eine Übersicht der Biotoptypenkartierung ist in Abbildung 6 ersichtlich. Insgesamt weist der Geltungsbereich einen eher geringen ökologischen Wert auf, das ganze Gelände ist stark anthropogen überprägt. Eine relativ naturnahe, aber ebenfalls artenarme Insel bildet das Siedlungsgehölz.

Die nächstgelegenen nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope befinden sich in einer Entfernung von ca. 200 m in westlicher Richtung. Es handelt sich um eine Eschengruppe (RUE05162), welche ein Kleingewässer (RUE05163) säumt. Weiterhin gibt es im Bereich des Limmer Bachs, ca. 250 m südwestlich des Geltungsbereichs, eine geschützte Weidengruppe (RUE05159).

Pflanzen

Eine vollständige Auflistung der Einzelbäume und Hecken ist in Anhang 1 ersichtlich.

Die Straße *Ostseeblick* wird von einer Sommerlinden-Allee (*Tilia platyphyllos*) gesäumt. Es handelt sich um Jungbäume. Westlich des Geltungsbereichs, an der *Arkonastraße,* liegt eine weitere Sommerlinden-Allee (hier Altbäume). Beide Alleen liegen nur anteilig im Geltungsbereich. Die Rasenfläche im Osten des Geltungsbereichs weist keine wertgebenden Strukturen auf. Sie wird als artenarm eingestuft und hat keinen hohen ökologischen Wert. Auch das Siedlungsgehölz ist mit Kirsche (*Prunus spec.*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) eher artenarm, stellt jedoch zwischen Siedlungs- und Offenlandbereich ein relativ wertvolles Landschaftselement dar (siehe Abbildung 8).



Abbildung 8: Siedlungsgehölz von Westen gesehen

Tiere

Amphibien

Im Messtischblattquadranten-Viertel (MTB/16) des Plangebietes gibt es Vorkommen mehrerer Amphibien (Erdkröte (*Bufo bufo),* Laubfrosch *(Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Grünfrösche (*Pelophylax indet.*), Grasfrosch (*Rana temporaria*). Ein Vorkommen von Populationen dieser Arten im Plangebiet und dessen Umgebung kann jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden, da notwendige Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Auch Wanderrouten die durch das Plangebiet verlaufen, können ausgeschlossen werden, da in der Ortslage von Lohme keine entsprechenden Gewässer gibt.

Avifauna

Der Geltungsbereich selbst sowie die Umgebung von Lohme sind nicht als Rastgebiet für Zugvögel ausgewiesen. Im MTBQ sind Vorkommen verschiedener Brutvögel verzeichnet. Brutplätze von Kranich und Wiesenweihe können auf Grund der vorherrschenden Habitatstrukturen für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Bruthabitate von Rotmilan und Seeadler sind potenziell mindestens in der unmittelbaren Umgebung vorhanden, konnten vor Ort (11.03.2019) jedoch nicht festgestellt werden. Mögliche Brutbäume werden eher in den Waldgebieten der nördlichen Steilklippe vermutet.

Weiterhin ist durch die verschiedenen Gehölzstrukturen mit auch Individuen allgemein vorkommender gehölzbewohnender Vogelarten wie Amsel, Zilpzalp oder Buchfink zu rechnen.

Fledermäuse

Im MTB/16 des Plangebietes wurden die Fransen- und die Wasserfledermaus nachgewiesen. Beide Arten nutzen Baumhöhlen, aber auch Spalten an Gebäuden als Quartiere. Die im Plangebiet vorkommenden Gebäude sind auf Grund ihrer glatten Fassade und den fehlenden Nischen ungeeignet. In der westlichen Lindenallee wurden bei drei Bäumen Höhlen festgestellt. Die Höhlen zeigen keinerlei Anzeichen einer Nutzung, wie z.B. Kotspuren. Weiterhin liegen die Bäume außerhalb des Geltungsbereichs. Auf Grund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereichs oder in dessen direktem Umfeld

weitestgehend ausgeschlossen werden.

Reptilien

Im MTB/16 wurden lt. *Kartenportal Umwelt MV* bisher keine Reptilien nachgewiesen.

Mammalia

Durch die Lage des Plangebietes am Ortsrand, bzw. im Übergang zur freien Landschaft ist mit dem Vorhandensein häufig vorkommender Arten (Feldhase, Damwild) zu rechnen. Die östliche Freifläche im Plangebiet stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar.

Die detaillierte Prüfung der speziellen artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG findet sich in Anlage 2.

Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Durch die anthropogene Überprägung und den hohen Versiegelungsgrad weist das Plangebiet eine geringe biologische Vielfalt auf. Alle vorgefundenen Biotoptypen sind artenarm und besitzen keine besonders wertvolle ökologische Funktion.

Wechselwirkungen

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tabelle: Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	**Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**
Natura 2000-Gebiete	Eine Verbundfunktion ist durch den Bestand derzeit nicht gegeben. Das nächste Natura 2000-Gebiet (Jasmund, DE 1447-302) liegt ca. 150 entfernt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist aufgrund der trennenden Ortslage nicht zu erwarten (siehe Kapitel 3.5.3.).
Menschen und menschliche Gesundheit	Wichtig für den Menschen und die menschliche Gesundheit sind die Schutzgüter Klima/ Luft sowie Pflanzen/ Tiere, welche wiederum in Wechselwirkung zueinander stehen. Beispielsweise wirkt sich ein dichter Baumbestand durch Verschattung und Sauerstoffproduktion positiv auf das Schutzgut Klima und damit auch auf den Menschen aus. Im Plangebiet gibt es sowohl im Bereich des Bauhofes als auch der KITA solche Strukturen. Bäume spenden Schatten und ermöglichen somit Ruhezonen für ArbeiterInnen, ErzieherInnen und Kinder
Pflanzen	Die Flora fungiert als Lebensraum oder stellt Nahrungshabitate für weite Teile der Fauna und ist dabei insbesondere von den Faktoren Klima/ Luft, Boden und Wasser abhängig, steht aber auch in Wechselwirkung zu diesen. Im Plangebiet hat die Vegetation in erster Linie einen positiven Effekt auf die Schutzgüter Luft/ Klima, Menschen sowie die Avifauna.

	Die Vegetation eines Standortes hat zudem eine außerordentliche Indikatorfunktion (biotische und abiotische Faktoren).
Tiere	Die Fauna eines Standortes ist abhängig vom Angebot an Nahrungshabitaten (auch in der Umgebung) sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sie ist zudem ein wichtiger Indikator für den Umweltzustand eines Standortes. Das Auftreten spezialisierter Arten kann Kennzeichen wertvoller Biotope sein. Im Plangebiet kommt dem Schutzgut Tiere sowie seinen Wechselwirkungen zu den anderen Schutzgütern eine geringe Bedeutung zu.
Fläche	Zusammenhängende, bzw. konzentrierte Bebauung stellt eine Möglichkeit dar, den Flächenverlust in der Landschaft zu minimieren, so dass Areale für z.B. Landwirtschaft, Naturschutz oder Naherholung zur Verfügung stehen. Die bisherige Flächennutzung im Plangebiet ist sehr konzentriert, durch Nachnutzung und Erweiterung des etablierten KITA-Standortes wird der Flächenverbrauch minimiert, was als positiv zu bewerten ist.
Boden	Unversiegelte Böden sind wichtig für die Grundwasserregeneration und Bildung einer Vegetationssicht und wirken sich damit positiv auf das Schutzgut Klima aus. Weiterhin bieten sie Lebensraum für die Fauna. Durch anthropogene Prägung kann dem Schutzgut Boden im westlichen Plangebiet nur eine geringe Bedeutung beigemessen werden. Da der Osten unbebaut ist, sind die Funktionalität und die Bedeutung für die Fauna an dieser Stelle höher zu bewerten. Die Grundwasserneubildungsrate hingegen hat hier hingegen eine geringere Bedeutung (vgl. Kapitel 3.6.3.1.). Es wird anteilig Boden versiegelt.
Wasser	Der Wasserhaushalt eines Standortes stellt einen wichtigen Faktor insbesondere für das Schutzgut Tiere/ Pflanzen dar, denn durch die Verfügbarkeit von Wasser werden Lebensräume nachhaltig beeinflusst. Oberflächenwasser wirkt sich durch Verdunstung positiv auf das lokale Klima aus. Im Plangebiet spielen das Schutzgut und daher auch seine Wechselwirkungen eine eher geringe Rolle.
Klima und Luft, Folgen des Klimawandels	Das Schutzgut Klima und Luft steht in direkter Wechselwirkung zum Schutzgut Menschen. Das Klima ist lokal als positiv zu bewerten. Erhöhte Strahlung sowie störende Staub- der Geruchsemission sind nicht vorhanden oder zu erwarten.
Landschaft	Das Landschaftsbild steht in Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch und der menschlichen Gesundheit. Auch der touristische Faktor spielt dabei eine Rolle. Dieser ist im Fall von Lohme als touristisch geprägter Ort als wichtig einzustufen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Der Gebäudebestand kann sich positiv auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen, Menschen und Landschaft auswirken. Biotopfunktionen der Gebäude können auf Grund der Strukturen und bestehenden Nutzungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Der Gebäudebestand (reine Funktionsbauten) stellt kein wertvolles Kulturgut dar, welches sich positiv auf die Landschaft auswirken könnte.

Die Empfindlichkeit der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter ist im Fall von Lohme als eher gering einzustufen. Es ist zu erwähnen, dass sich der Baumbestand positiv auf das gesamte Plangebiet auswirkt und dieses ökologisch und lokalklimatisch aufwertet und sich somit positiv auf das Schutzgut Mensch auswirkt.

4.5.7.) Landschaft

Das Plangebiet gehört zur *Landschaftseinheit Nord- und ostrügensches Hügel- und Boddenland*. Entsprechend der Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns wird das Plangebiet in den Landschaftsbildraum *Acker-Wald-Landschaft um Nipmerow* (1423) eingeordnet. Die Landschaftsbildbewertung liegt bei *hoch bis sehr hoch*.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Lohme und ist von der von Alleebäumen eingefassten der Ortszufahrtsstraße aus einsehbar. Prägend ist die straßenbegleitende Heckenstruktur entlang der Grundstücksgrenze, welche die Präsenz der Bebauung im Ortsbild mindert.

Die Landschaft steigt nach Süden hin an, die Einsicht von dort auf den Geltungsbereich ist auf Grund fehlender Wege, der Geländebewegung und der vorhandenen Bäume jedoch nur bedingt möglich. In der Umgebung findet sich ein reizvoller Wechsel von Acker- und Waldlandschaften auf einem bewegten Relief.

4.5.8.) Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Die bestehenden Nutzungen bieten lokale Arbeitsplätze und dienen der örtlichen Bevölkerung. Der Bauhof sichert die Instandhaltung und Pflege des Dorfes, was sich wiederum positiv auf das Wohlbefinden der Bevölkerung und die touristische Nutzung auswirkt. Auch der Sportplatz wirkt sich positiv auf den Tourismus und die Anwohner aus. Dabei ist er weit genug vom Ortszentrum entfernt, um nicht als störend zu wirken. Die KITA stellt eine wichtige lokale soziale Einrichtung für die Anwohner dar.

4.5.9.) Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Bodendenkmale oder denkmalpflegerisch relevante Bereiche kommen im Plangebiet nicht vor. Auch denkmalgeschützte Gebäude sind nicht vorhanden.

4.5.10.) Störfallbetriebe

Im Plangebiet und dessen Umfeld gibt es keine störfallrelevanten Betriebe oder Nutzungen.

4.6.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Folgende prognostizierbare umweltrelevante Auswirkungen werden in der Betrachtung der Auswirkungen zugrunde gelegt:

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung ist es möglich, 2.025 m² Boden neu zu versiegeln. Das vorhandene Kita-Gebäude wird zugunsten eines eingeschossigen Neubaus mit Gründach und Solaranlage zurückgebaut. Es gehen ein ausgewachsener Kirschbaum und zwei kleinere Koniferen verloren. Der Neubau wird anteilig auf den bereits überbauten / befestigten Flächen sowie auf der östlich angrenzenden Wiesenfläche erreichtet. Die Erschließung bleibt gleich. Der Neubau liegt parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze und fungiert als Schallbarriere zwischen der nördlichen Wohnbebauung und dem Sportplatz.

*Baubedingt*en Auswirkungen

Üblicherweise geht vom Baustellenlärm eine vergrämende Wirkung für das nähere Umfeld

aus.

Konkrete Angaben zu vorübergehenden Flächenbeanspruchungen durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätzen, Baustraßen usw. sind in der Phase der Bebauungsplanung nicht möglich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub)
- Bodenabtrag und andere Erdbewegungen
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb
- temporäre visuelle Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung), temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb

Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Standortes ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Es ist von den üblichen Störwirkungen von Baumaßnahmen auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen entsprechen denen des Bestandes. Es ist mit Lärm / Lebensäußerungen der Kinder sowie Lärm und Staub durch die Arbeiten auf dem Bauhof zu rechnen.

4.6.1.) Boden

Durch die Planung können 2.025 m² Boden neu versiegelt werden. Der Boden im Plangebiet weist eine eher geringe Funktionalität auf (vgl. Kapitel 3.6.1.). Durch die Überbauung gehen weitere Bodenfunktionen (Lebensraum, Grundwasserneubildung) verloren.

4.6.2.) Fläche

Durch die Planung wird anteilig eine bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes ist als gering zu bewerten, da die betroffene Fläche im Osten durch den Bestand an Straßen bereits in den Ortsrand integriert ist und die umliegende Nutzung verdichtet wird. Das Vorhaben beansprucht keine isoliert liegenden Flächen in der freien Landschaft und verursacht werden Zerschneidung noch Isolation von Landschaftsbezügen.

4.6.3.) Wasser

Auf den Flächen der zulässigen zusätzlichen Versiegelung (2.025 m²) geht die Grundwasserneubildungsfunktion verloren. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch die Planung ist nicht zu erwarten.

4.6.4.) Wasserrahmenrichtlinie

Im Wirkbereich des Plangebietes gibt es keine WRRL-berichtspflichtigen Gewässer. Auch im Hinblick auf andere Oberflächengewässer sind ausgehend von den zulässigen Nutzungen keine zusätzlichen stofflichen oder chemischen Veränderungen der Gewässerkörper zu erwarten.

4.6.5.) Luft und Klima, Folgen des Klimawandels

Das geplante Vorhaben hat geringfügig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft, da durch die zulässige zusätzliche Versieglung Fläche zur Kaltluftproduktion sowie ein Baum verloren gehen. Damit entfällt die Verschattung und Sauerstoffproduktion eines betroffenen Baumes. Im Gegenzug soll die Dachfläche der KITA begrünt und mit einer Solaranlage ausgestattet werden. Neben der klimaausgleichenden Wirkung der begrünten Dachflächen kann damit am Standort CO2-neutral Elektrizität gewonnen werden. Ein Wärmestau oder erhöhte Strahlung bzw. Warmluftproduktion sind durch die Planung, auch im Zusammenhang mit der Freiflächengestaltung, nicht zu erwarten.

4.6.6.) Pflanzen/ Tiere

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ist ein Verlust von bis zu zehn Bäumen möglich. Anteilig sind diese durch Neupflanzung zu kompensieren. Im Zusammenhang mit umgebenden Gehölzstrukturen betrachtet, wird die Habitatfunktion der Gehölze insgesamt erhalten.

Das ökologisch wertvollere Siedlungsgehölz bleibt nach den Festsetzungen des Bebauungsplans erhalten und wird auch sonst nicht negativ beeinflusst. Die Alleebäume im Plangebiet werden erhalten. Baum Nr. 51 steht im Abstand von 3 m zum geplanten Baufenster. Der Baum weist aktuell 3 m Kronendurchmesser auf (Radius = 1,50 m). Somit verbleibt ein Abstand von 1,50 m zwischen Kronentraufbereich und Baufenster. Die zwei benachbarten Bäume der alten, westlich gelegenen Allee werden planerisch berücksichtigt, indem ausreichend Abstand zwischen Kronentraufe und dem Baufenster eingeräumt wird (4 m gem. Plan). Diese Bäum weisen keine Höhlen auf. Die jenseits der Straße außerhalb des Plangebietes liegenden Alleebäume sind nicht von der Planung betroffen.

Verloren gehende Vegetationsstrukturen weisen keine höhere Wertigkeit auf. Die gesetzlich geschützten Biotope (Eschengruppe (RUE05162), Kleingewässer (RUE05163), Weidengruppe (RUE05159) werden in ihrer ökologischen Funktion vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Tiere/ Pflanzen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Der spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG wird in Anlage 2 abgehandelt.

4.6.7.) Landschaft

Durch das Vorhaben wird der Ortsrand von Lohme dichter bebaut. Dabei ist von keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, da die neue Bebauung eingeschossig errichtet wird und gegenüber der Straße vom hoch umzäunten Sportplatz sowie der begleitenden Heckenstruktur und Allesbaumreihe abgeschirmt wird. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist als nicht erheblich zu bewerten.

4.6.8.) Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Das Vorhaben wirkt sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Durch die Entwicklung der KITA wird auch in die Entwicklung von Lohme investiert, da der Ort für Familien attraktiver wird. Ähnlich verhält es sich mit dem möglichen Ausbau des Bauhofs, welcher für die Pflege des Ortes zuständig ist und somit Lohme als Wohnort mit Tourismusschwerpunkt attraktiv hält.

Von den geplanten Anlagen ist keine Wirkung zu erwarten, welche die menschliche Gesundheit beeinträchtig oder die Anwohner stört.

4.6.9.) Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

4.6.10.) Störfallbetriebe

Störfallbetriebe sind weder im Geltungsbereich, noch in dessen Umgebung vorhanden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

4.6.11.) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Veränderte Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern und Belangen des Umweltschutzes sind durch die Planung oder dadurch ermöglichte Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird allgemein von einer geringen Betroffenheit ausgegangen.

4.7.) Eingriffsermittlung

Im Rahmen des Bauleitverfahrens ist gemäß §1a BauGB in Verbindung mit §14 und 15 BNatSchG die Eingriffsregelung zu überprüfen. Dahingehend sind alle sich aus der Umsetzung der Planung ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zu untersuchen. Zudem sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der aus den Eingriffen resultierenden Auswirkungen auf das Vorhabengebiet festzulegen. Für unvermeidbare, aber zulässige Eingriffe sind überdies Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zum Ersatz zu benennen.

4.7.1.) Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Die Kompensation erfolgt gemäß der *Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Lohme vom 12.03.03,* nach der Bäume mit einem Stammumfang von > 50 cm geschützt sind. Dabei sind Ausnahmen möglich.

Mit Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung wird der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur einer Pflanzung standortgerechter, einheimischer Baumarten verpflichtet, die auf seine Kosten zu erfolgen hat. Nach §6 Abs. 5 ist bei einem Stammumfang von bis zu 60 cm ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen. Ist der Stammumfang größer als 60 cm, ist für jeweils weitere angefangene 30 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindestumfang von 14 bis 16 cm zu pflanzen.

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Ergänzend ist bei der Bewertung möglicher Gehölzverluste die *Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Lohme vom 12.03.03* zu berücksichtigen.

4.7.2.) Flächige Eingriffe

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 10.488 m², von denen 2.025 m² zusätzlich überbaut werden können (vgl. Kapitel 2.2.2.) und Kapitel 2.3.)).

Biotopverlust (unmittelbare Wirkung)

Für die potenziell überbaubaren Bereiche wird der Biotopverlust berechnet. Dabei werden überbaute oder vollversiegelte Biotoptypen (ODV-Verstädtertes Dorfgebiet, OVF-Versiegelter Fußweg, OVL-Straße, OVP- Parkplatz, PZO-Sportplatz) nicht mit betrachtet, da diese keinen Biotopwert besitzen. Der Biotopwert ermittelt sich aus der Wertstufe eines Biotoptyps (vgl.

HzE 2018), welcher wiederum Anlage 3 den HzE 2018 zu entnehmen ist. Bei Biotopen mit der Wertstufe „0" wird der Biotoptyp mit „1" abzüglich des Versiegelungsgrades ermittelt.

Auch der Lagefaktor ist den Vorgaben der HzE 2018 gemäß abzuleiten. Dieser berücksichtigt die Lage des Vorhabens in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen. Da der Abstand des Vorhabens zu vorhandenen Störquellen weniger als 100 m beträgt, liegt der Lagefaktor bei 0,75.

Tabelle: Biotop- und Funktionsverlust

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m²)	Biotopwert	Lagefaktor	Flächenäquivalent für Kompensation
Artenarmer Zierrasen	PER	1.700	1	0,75	1275
Ziergarten	PGZ	270	1	0,75	202,5
Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	PEU	35	1,5	0,75	39,4
Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	PHX	20	1	0,75	15
Gesamt		**2.025**			**1.532**

Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Wirkung)

Nach HzE 2018 sind die mittelbaren Wirkungen eines Eingriffs in zwei Wirkbereiche zu unterteilen. Die Radien dieser Wirkbereiche betragen nach Anlage 5 der HzE bei Wohnbebauung bei 50 m (Wirkbereich I) und 200 m (Wirkbereich II). In den beiden Wirkbereichen gibt es keine gesetzlich geschützten Biotope oder Biotope der Wertstufe 3 (nach HzE 2018), welche nicht bereits den Störwirkungen der bestehenden Wohnbebauung unterliegen (siehe Abbildung 6, Kapitel 3.5.3.1.). Der nicht durch vorhandene Störungen abgedeckte Bereich im Süden als *Artenarmes Frischgrünland* (GMA, Wertstufe 2) eingestuft.

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust + Teilversiegelung)

Für die 2.025 m² Boden, welche durch das geplante Vorhaben neu versiegelt werden können, wird der Totalverlust an Boden mit dem Versiegelungszuschlag 0,5 berechnet.

Tabelle: Flächenverlust durch Überbauung

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m²)	Versiegelungszuschlag	Flächenäquivalent für Kompensation
Artenarmer Zierrasen	PER	1.700	0,5	850
Ziergarten	PGZ	270	0,5	135
Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	PEU	35	0,5	17,5
Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	PHX	20	0,5	10
Gesamt		**2.025**		**1.013**

Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Der multifunktionale Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Summe der Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ) der unmittelbaren Wirkungen, mittelbaren Wirkungen und der Flächenversiegelung.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
1.532	+	0	+	1.013		**2.545**

Es ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von **2.545 EFÄ**. Hinzu kommt der Ausgleich für die jeweiligen Baumfällungen im Zuge von Bauvorhaben.

4.7.3.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird der gegenwärtige Zustand beibehalten. Die KITA von Lohme sowie der Bauhof haben nicht die Möglichkeit, sich baulich zu entwickeln. Der Gehölzbestand im Plangebiet verändert sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht. Weiterhin wird die Rasenfläche im Osten nicht versiegelt. Der voraussichtliche Bedarf an KITA-Plätzen in der Gemeinde Lohme kann durch den Bestand nicht gedeckt werden.

4.7.4.) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Durch die Planung eines Ersatzneubaus auf einer vorbelasteten und anteilig versiegelten Fläche wird der Flächenverbrauch minimiert.

Um das Siedlungsgehölz im Osten zu schützen, wurde es als *Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern* festgesetzt (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB). Gleiches gilt für die Alleebäume im Plangebiet. Somit bleibt deren Biotopfunktion erhalten.

Ausgleich. Im Geltungsbereich stehen keine geeigneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Der Eingriff betrifft allgemeine Funktionen de Schutzgüter und ist multifunktional kompensierbar.

Zur Kompensation des vorhabenbezogen zu ermittelnden Eingriffs von 2.025 EFÄ wird eine Einzahlung in ein anerkanntes Ökokonto in der Landschaftszone Ostseeküstenland empfohlen. Verfügbare Ökokonten sind mit den jeweiligen Kontaktdaten auf der Homepage des Landes M-V unter www.kompensationsflaechen-mv.de aufgelistet.

4.8.) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Planungsalternative an einem anderen Standort würde im Falle des Vorhabens die Aufgabe eines etablierten Standortes bedeuten. Demnach müssten neue, unvorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Beim Plangebiet handelt es sich weiterhin um ein gemeindeeigenes Grundstück, was die Wahl einer Standortalternative mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbindet.

4.9.) Zusätzliche Angaben

4.9.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

- Hinweise zur Eingriffsregelung M-V von 2018, LUNG M-V
- Ergebnisse der beizustellenden Pläne, Gutachten und Kartierungen (s. Untersuchungsrahmen)
- direkte Abstimmung mit den jeweiligen Sachbearbeitern / Behörden

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ermittelt.

Zur Erfassung der floristischen Ausstattung im Plangebiet erfolgte im März 2019 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Die Bestandserhebung erfolgte nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013). Für die einzelnen Biotoptypen wurde je ein Hauptcode vergeben. Der Einzelbaumbestand wurde separat erfasst und dokumentiert (Anlage 1).

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

4.10.) Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Einzelbaumpflanzungen als Ersatzpflanzungen im Zuge der potenziellen Gehölzentnahme sind im Rahmen der Entwicklungspflege auf einen Anwuchserfolg hin zu kontrollieren. In den folgenden Jahren ist der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen im Zuge der Unterhaltungspflege zu prüfen und ggf. durch gärtnerische Maßnahmen zu verbessern.

Für das Plangebiet kann das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten v.a. in und an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden (z.B. Vögel oder Gebäude bewohnende Tierarten wie z.B. Fledermäuse). Vor Beginn von Fäll- oder Abbrucharbeiten ist der Artenbesatz zu prüfen und zu dokumentieren. Allgemein gilt für Bauleitplanverfahren bezüglich der Abwendung von nur während bestimmter Zeiten geltender Verbote der Störung von Tieren im Sinne § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (bzw. nur während der Baumaßnahmen zu beachtender Vorkehrungen z.B. zur Abwendung von Individuenverlusten), dass deren Einhaltung regelmäßig im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Erlass von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann, z.B. durch ein Verbot der Durchführung von Bauarbeiten während gewisser Zeiten oder Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen auf der Baustelle. Aber auch Regelungen zur Freistellung von Zugriffsverboten auf Lebensstätten können auf das Baugenehmigungsverfahren delegiert werden, vor allem, wenn bei Angebotsplanungen wie im vorliegen Fall, bei denen einzelne Baumaßnahmen erst mittel- bzw. langfristig verwirklicht werden, bestimmte Ausgleichsmaßnahmen erst bei Durchführung der Bebauung (z.B. der Fällung von Bäumen) zweckmäßig sind.

Andere Maßnahmen zur Überwachung entfallen, da keine negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind.

4.11.) Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 21 „KITA Lohme" der Gemeinde Lohme ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Störfalle als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Umwelt wird bei Bedarf vorhabenbezogen ermittelt und kompensiert. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sowie gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope oder Geotope werden nicht beeinträchtigt.

Tabelle: Zusammengefasste Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit nach Minderung / Ausgleich (Maßnahme)
Mensch	positiv	••	-
Pflanzen und Tiere	negativ	-	-
Boden	negativ	•	-
Fläche	negativ	•	
Wasser	nicht betroffen	-	-
Luft und Klima	negativ	-	-
Landschaft	nicht betroffen	-	-
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	-	-
Wechselwirkungen	nicht betroffen	-	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Quellenverzeichnis

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. LUNG MV (CC BY-SA 3.0): https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php

Vökler, F. (2014): *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.).

Lohme, August 2019

ausgefertigt: 27.9.2019

J. Klöckner
Bürgermeisterin

GEMEINDE LOHME
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN

Anlage 1 – Baumkataster

Baum ID	Botanischer Name	Deutscher Name	Kronen -Dm.	StU in cm	Bemerkung	Gepl. Um- gang	Schutz -status
1	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	4	52		E	18, §
2	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	4	39		E	
3	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	4	51		E	18, §
4	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	4	52		E	18, §
5	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	4	47		E	
6	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	4	47		E	
7	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	4	4		E	
8	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	4	57		E	18, §
9	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	4	64		E	18, §
10	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	3	44		E	
11	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	3	41		E	
12	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	3	36		E	
13	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	3	52		E	18, §
14	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	3	5		E	18, §
15	Fraxinus excelsior	Gem. Esche	12	144	Zw, TH	E	18, §
16	Prunus spec.	Kirsche	12	106	RS	E	18, §
17	Prunus spec.	Kirsche	10	121	dreistämmig	E	18, §
18	Prunus spec.	Kirsche	12	280	RS, Zw, TH	E	18, §
19	Fraxinus excelsior	Gem. Esche	10	260	Zw, zusammen- gewachsen	E	18, §
20	Fraxinus excelsior	Gem. Esche	8	97		E	18, §
21	Fraxinus excelsior	Gem. Esche	10	112		E	18, §
22	Fraxinus excelsior	Gem. Esche	10	161	Zw an Basis	E	18, §
23	Fraxinus excelsior	Gem. Esche	10	198	Zw	E	18, §
24	Prunus spec.	Kirsche	8	93		E	18, §
25	Prunus spec.	Kirsche	8	64		E	18, §
26	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	3	51		E	18, §
27	Salix spec.	Weide	5	300	Kopfbaum, A		
28	Salix spec.	Weide	5	300	Kopfbaum, A		
29	Salix spec.	Weide	5	300	Kopfbaum, A		
30	Salix spec.	Weide	5	300	Kopfbaum, A		
31	Prunus spec.	Kirsche	8	133	StS, Pilz, Zw	X	18, §
32 (H)	Thuja occidentalis	Lebensbaum				X	
33 (H)	Forsythia x inter- media	Forsythie					

34	Abies koreana	Korea-Tanne	3	36		X	
35	Salix spec.	Weide	8	160	mehrstämmig	X	18, §
36	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	8	2	A		18, §
37	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	8	210	A		18, §
38	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	8	170	Baumhöhle, A		18, §
39	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	10	220	A		18, §
40	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	9	215	Baumhöhle, A		18, §
41	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	8	160	RS, Baumhöhle, A		18, §
42	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	8	200		E	18, §
43	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	10	200		E	18, §
44	Betula pendula	Sandbirke	8	112		X	18, §
45	Betula pendula	Sandbirke	9	160		X	18, §
46	Betula pendula	Sandbirke	10	123/80	Zw	X	18, §
47	Picea abies	Gem. Fichte	9	195		X	18, §
48	Ilex aquifolium	Eur. Stechpalme	32/28/42	102	dreistämmig		18, §
49	Abies spec.	Tanne	10	300		X	18, §
50	Prunus spec.	Kirsche	7	63/57	Zw		18, §
51 (H)	Carpinus betulus	Hainbuche	3	52			

Zw	Zwiesel
RS	Rindenschäden
StS	Stammschäden
TH	Totholz
E	Erhalt
X	Voraussichtliche Fällung (innerhalb des Baufensters)
A	Standort außerhalb des Geltungsbereichs
§	Geschützt nach *Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Lohme vom 12.03.03* (Im Folgenden: *Baumschutzsatzung*)
18 / 19	Geschützt nach *NatSchAG M-V*
	Bei Fällung Kompensation nach *Baumschutzsatzung/ Baumschutzkompensationserlass*

Anlage 2 - Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)

1.) Einleitung

1.1.) Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lohme plant den Ersatzneubau ihrer KITA. Der Standort der Erweiterung liegt dabei im Außenbereich nach §35 BauGB, weshalb zur Herstellung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (M 1:5000). Quelle: Kartenportal Umwelt MV

Im Messtischblattquadranten-Viertel (kurz: MTB/16) des Plangebietes wurden verschiedene Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen, weshalb die Betroffenheit dieser Arten im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) geprüft wird. Prüfgegenstände sind daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

1.2.) Rechtliche Grundlagen Rechtliche Grundlagen

Grundlage für den Erhalt der biologischen Vielfalt stellen in der EU und somit auch in Deutschland die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) dar. Diesen stellen bestimmte FFH-Arten sowie alle wildlebenden europäischen Vogelarten unter Schutz.

Auf Bundesebene ist der Artenschutz gesetzlich in den §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Bei

§ 44 (1) handelt es sich um die sogenannten *Zugriffsverbote* welche insbesondere durch Baumaßnahmen verletzt werden können und deshalb für den Artenschutzfachbeitrag die tragende Rolle spielen. Im Genauen heißt es dort:

(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu **verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. ***Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, **zu beschädigen oder zu zerstören**,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre **Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören***

Absatz 5 ergänzt zu den Verboten Spielräume und Ausnahmen. In Bezug auf den Artenschutzfachbeitrag und der damit zusammenhängen Praxis (z.B. ökologische Baubegleitung, Artenschutzmaßnahmen) wird so ein praktikabler Vollzug der FFH- und VS-RL ermöglicht:

„[...], liegt ein Verstoß gegen

1. *das **Tötungs- und Verletzungsverbot nach** Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor, wenn** die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese **Beeinträchtigung** bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen **nicht vermieden** werden kann,*

2. *das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen** nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor,** wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer **erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere** vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang **gerichtet ist**, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das **Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor**, wenn die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang **weiterhin erfüllt** wird."*

Voraussetzungen für diese Ausnahmen sind, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Anforderungen des Artikel 16 der Richtlinie 92/43EWG (=FFH-RL) zu beachten.

1.3.) Datengrundlagen und Methodik

Der AFB richtet sich in den Grundzügen nach dem *Leitfaden zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen in Mecklenburg-Vorpommern* (FROELICH & SPORBECK 2010). Als Hilfsmaterialien dienen das *Kartenportal Umwelt M-V,* der *Zweite Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (VÖKLER 2014) sowie die Webpräsenz des Bundesamtes für Naturschutz sowie des *Landessfachausschusses für Fledermausschutz und –forschung.*

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der AFB im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens, nicht aber eines konkreten Zulassungs- / Genehmigungsverfahrens erstellt wird. Daher gilt bezüg-

lich der Abwendung von nur während bestimmter Zeiten geltender Verbote der Störung von Tieren im Sinne § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (bzw. nur während der Baumaßnahmen zu beachtender Vorkehrungen z.B. zur Abwendung von Individuenverlusten), dass deren Einhaltung regelmäßig im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Erlass von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann, z.B. durch ein Verbot der Durchführung von Bauarbeiten während gewisser Zeiten oder Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen auf der Baustelle. Aber auch Regelungen zur Freistellung von Zugriffsverboten auf Lebensstätten können auf das Baugenehmigungsverfahren delegiert werden, vor allem, wenn bei Angebotsplanungen wie im vorliegen Fall, bei denen einzelne Baumaßnahmen erst mittel- bzw. langfristig verwirklicht werden, bestimmte Ausgleichsmaßnahmen erst bei Durchführung der Bebauung (z.B. der Fällung von Bäumen) zweckmäßig sind.

1.4.) Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das 1,0 ha große Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Lohme auf Rügen. Es erstreckt sich zwischen den Straßen *Ostseeblick* und Arkonastraße und umfasst das Gebiet der KITA und des Bauhofs. Nördlich des Plangebietes liegen Gärten. Im Osten, Süden und Westen wird das Plangebiet von den Alleen der o.g. Straßen eingefasst, danach schließt sich in südlicher und östlicher Richtung Grünland, bzw. Acker im Westen an.

Bestandteil des Plangebietes sind weiterhin die Außenbereiche der beiden Anlagen (eingestuft als Ziergärten), verschiedene Heckenstrukturen, ein Sportplatz, eine teilweise als Lager genutzte Freifläche nördlich des Bauhofs, eine größere Grünfläche im Osten sowie ein Siedlungsgehölz. Sowohl das Siedlungsgehölz, als auch das westliche Plangebiet weisen einen teilweise wertvollen Altbaumbestand auf. Benachbart zum Plangebiet (Gelände der KITA) gibt es vier große geköpfte Weiden (StU jeweils 3 m, siehe Anlage 1, Baumnummern 27 bis 30).

Weiterhin gibt es im Plangebiet drei Gebäude: Die KITA, den Bauhof und eine Nebenanlage des Bauhofs. Die Fassaden der Gebäude sind glatt und weisen bis auf die Traufe des Bauhofgebäudes keine Spalten oder Nischen auf.

Zu erwähnen ist, dass das Plangebiet, hinsichtlich vorhandener Störquellen, durch die bisherigen Nutzungen vorbelastet ist. Sowohl vom Bauhof als auch von der KITA geht Lärmemission bzw. Geräusche durch Lebensäußerungen der Kindergartenkinder aus. Auch die Straßen und der Sportplatz werden als Lärmquellen wahrgenommen.

2.) Beschreibung der Planung und der wesentlichen Wirkungen

2.1.) Beschreibung der Planungsinhalte

Geplant ist der Abbruch der alten KITA oder der Neubau eines größeren Gebäudes. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich dabei weitestgehend am Bestand, durch die Planung wird eine zusätzliche Versiegelung von 2.025 m² ermöglicht.

Relevante Projektwirkungen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Wirkungen
- anlagebedingte Wirkungen
- betriebsbedingte Wirkungen

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden. Folgende prognostizierbare umweltrelevante Auswirkungen werden in der Betrachtung der

Auswirkungen zugrunde gelegt:

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung ist es möglich, 2.025 m² Boden neu zu versiegeln. Das vorhandene Kita-Gebäude wird zugunsten eines eingeschossigen Neubaus mit Gründach und Solaranlage zurückgebaut. Es gehen ein ausgewachsener Kirschbaum und zwei kleinere Koniferen verloren. Der Verlust von Gehölzen wird durch den zu leistenden Ausgleich kompensiert.

Der Neubau wird anteilig auf den bereits überbauten / befestigten Flächen sowie auf der östlich angrenzenden Wiesenfläche erreichtet. Die Erschließung bleibt gleich. Der Neubau liegt parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze und fungiert als Schallbarriere zwischen der nördlichen Wohnbebauung und dem Sportplatz.

*Baubedingte*n Auswirkungen

In Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind in erster Linie Vergrämungswirkungen durch Lärm im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung zu erwarten. Es handelt sich dabei um temporäre Wirkungen die sich insbesondere negativ auf Fledermäuse und brütende Avifauna auswirken können.

Konkrete Angaben zu vorübergehenden Flächenbeanspruchungen durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätzen, Baustraßen usw. sind in der Phase der Bebauungsplanung nicht möglich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub)
- Bodenabtrag und andere Erdbewegungen
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb
- temporäre visuelle Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung), temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb

Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Standortes ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Es ist von den üblichen Störwirkungen von Baumaßnahmen auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen können weitestgehend vernachlässigt werden, da sich die geplante Nutzung und die entsprechenden Wirkungen nicht von den bestehenden Wirkungen unterscheidet und nicht mit erheblichen Störungen, die über das Maß der vorhandenen Störwirkungen hinausgehen, zu rechnen ist. Derzeitige betriebsbedingten Wirkungen sind Lärmemissionen durch den Betrieb des Bauhofs (handwerkliche Arbeiten, Motoren- und Kleinmaschinenlärm, auch Staub) und durch die KITA und das Kleinspielfeld (Lärm durch spielende Kinder, deren Lebensäußerungen). Diese Wirkungen sind auch nach Fertigstellung der Planung zu erwarten. Auf Grund der räumlichen Nähe des Neubaus zum Bestand wird jedoch nicht von einer erheblichen Ausweitung oder Verschiebung der Emissionen ausgegangen.

3.) Relevanzprüfung, Darlegung der betroffenen Arten

Betrachtungsrelevant sind prinzipiell alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten VS-Richtlinie. Im Rahmen

der Relevanzprüfung wird dieses Artenspektrum jedoch auf die potenziell betroffenen Arten reduziert. Je nach Habitatausstattung können verschiedene Artengruppen ausgeschlossen werden. Die detaillierte Relevanzprüfung befindet sich in tabellarischer Form im Anhang (2A-2B).

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0-3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

3.1.) Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgende Arten(-gruppen) können ausgeschlossen werden (siehe Anlage 2A):

Fledermäuse

- Die einzige im Geltungsbereich vorkommende Struktur, welche für Fledermäuse als Zwischenhabitat geeignet wäre, ist der Traufbereich am Hauptgebäude des Bauhofs. Hier waren keine Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse erkennbar.

Amphibien

- fehlende Habitatstrukturen (keine geeigneten Laichgewässer in der Umgebung vorhanden)

Reptilien

- Keine Vorkommen nach Anhang IV geschützter Arten laut Kartenportal Umwelt MV
- Habitatstrukturen für die meisten Arten ungeeignet

Fische und Rundmäuler

- keine geeigneten Habitate vorhanden

Käfer

- keine Verbreitung lt. Kartenportal Umwelt MV und der Webpräsenz des Bundesamtes für Naturschutz

Säugetiere, sonstige

- keine geeigneten Habitate vorhanden

Libellen

- keine Verbreitung lt. Kartenportal Umwelt MV und lt. Verbreitungskarten des BfN

Schmetterlinge

- Habitatbedingungen ungeeignet, Rasenfläche im Osten zu artenarm
- keine Verbreitung lt. Kartenportal Umwelt MV und lt. Verbreitungskarten des BfN

Weichtiere

- keine geeigneten Habitate vorhanden

Farn- und Blütenpflanzen

- keine geeigneten Habitate vorhanden

3.2.) Europäische Brutvogelarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie

Für folgende Arten(-gruppen) kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden (siehe Anlage 2B):

Gehölzbrüter

Im Plangebiet wurden Strukturen vorgefunden, welche sich als Bruthabitate für allgemein vorkommende, gehölzbrütende Vogelarten eignen. Ein potenzielles Habitat stellt bspw. das Siedlungsgehölz im Osten des Plangebietes dar, welches durch die Festsetzungen des Bebauungsplans geschützt ist. Andere Bruthabitate, wie die Großbäume südlich des Bauhofgebäudes, können im Zuge der Bauvorhaben entfernt werden, wodurch potenziell ein artenschutzrechtlicher Konflikt entsteht und ohne entsprechende Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Für Details siehe Formblatt (Anlage 2C).

Folgende Arten(-gruppen) können ausgeschlossen werden (siehe Anlage 2B):

Bodenbrüter

- Grünfläche im Osten zu kleinteilig
- Vegetation zu niedrigwüchsig, daher keine Versteckmöglichkeiten
- keine offenen Bodenstellen
- es wurden keine Nistplätze von Bodenbrütern im Plangebiet festgestellt

Gebäudebrüter

- an den Gebäuden konnten keine Nistplätze festgestellt werden

Arten der Feuchtgebiete

- keine geeigneten Habitate vorhanden

3.3.) Regelmäßig auftretende Zugvogelarten

Eine Betroffenheit von Zugvögeln und deren Rastgebieten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten (siehe Anlage 1B).

3.4.) Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Begehungen für andere Artengruppen wurden keine streng geschützten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet festgestellt.

4.) Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1.) Maßnahmen zur Vermeidung

Eine grundliegende Maßnahme zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist eine **Bauzeitenregelung (V1).** Durch sie können Verbotstatbestände bei Brutvögeln bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, da bei Baumaßnahmen außerhalb der Schonzeiten nach § 39 BNatSchG (01.03. bis 30.09.) das laufende Brutgeschäft nicht gestört wird. So wird das vermieden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auszulösen (Tötungs- und Störungsverbot).

Der Wegfall von Habitaten in Form von Einzelbäumen oder Gehölzen und die damit verbundene Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Verbotstatbestand trifft nicht zu.

4.2.) Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v.§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.) Ergebnis Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gebäude sind vor Abbruch auf Artenbesatz zu überprüfen. Eventuell erforderliche Maßnahmen und Antragstellungen sind mit der UNB abzustimmen.

Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung kann das für potenziell vorkommende geschützte Arten verbleibende Restrisiko soweit vermieden werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen nicht zu erwarten ist.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wurde bei Unterstellung der geforderten Sorgfalt sowie unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahme nicht erkannt.

M. Beckmann (M. Eng.), Stralsund, den 27.05.2018

Anlage 2A – Abschichtung der Anhang IV-Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Canis lupus	Europäischer Wolf				
Castor fiber	Biber				
Muscardinus avellanarius	Haselmaus				
Phocoena phocoena	Schweinswal				
Lutra lutra	Fischotter				
Fledermäuse		(Altgebäude, alte Bäume)		Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Kein Vorkommen im MTB/16	Im Vorfeld auszuschließen, Leitstrukturen bleiben erhalten	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis im MTB/16, Habitatbedingungen ungeeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Myotis myotis	Großes Mausohr	Kein Vorkommen im MTB/16	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis im MTB/16, Habitatbedingungen ungeeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Kein Vorkommen im MTB/16	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Kein Vorkommen im MTB/16	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Kein Vorkommen im MTB/16	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kein Vorkommen im MTB/16	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kein Vorkommen im MTB/16	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Habitate nur bedingt geeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kein Vorkommen im MTB/16	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Kein Vorkommen im MTB/16, Habitatstruktur ungeeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Fische und Rundmäuler			Im Vorfeld auszuschließen		
Acipenser sturio	Baltischer Stör	*Artengruppe kann auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden*			
Gymnocephalus baloni	Donau-Kaulbarsch				
Acipenser sturio	Europäischer Stör				
Coregonus oxy-	Schnäpel -				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
rinchus					
Reptilien					nein, nicht erforderlich
Coronella austriaca	Schlingnatter	Kein Vorkommen im MTB/16, Habitatstruktur weitestgehend ungeeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht erforderlich
Lacerta agilis	Zauneidechse	Kein Vorkommen im MTB/16, Habitatstruktur weitestgehend ungeeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht erforderlich
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Kein Vorkommen im MTB/16, Habitatstruktur weitestgehend ungeeignet	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht erforderlich
Amphibien		benachbarte Kleingewässer		Bestands-orientierung des Vorhabens ändert den landeseitigen Lebensraum nur unwesentlich, das Gewässer bleibt unverändert	
Bombina bombina	Rotbauchunke	Fehlende Habitatstrukturen	Im Vorfeld auszuschließen	Fortpflanzungsstätten potenziell gestört	nein, nicht notwendig
Bufo calamita	Kreuzkröte	Kein Vorkommen im MTBQ/4, fehlende Habitatstrukturen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Bufo viridis	Wechselkröte	Kein Vorkommen im MTBQ/4, fehlende Habitatstrukturen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Hyla arborea	Laubfrosch	Fehlende Habitatstrukturen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Kein Vorkommen im MTBQ/4	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Rana arvalis	Moorfrosch	Kein Vorkommen im MTBQ/4, fehlende Habitatstrukturen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Rana dalmatina	Springfrosch	Kein Vorkommen im MTBQ/4	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Kein Vorkommen im MTBQ/4	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Triturus cristatus	Kammmolch	Kein Vorkommen im MTBQ/4, fehlende Habitatstrukturen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Weichtiere					
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Libellen		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.			nein, nicht notwendig
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Kein Vorkommen auf Rügen	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Käfer		im Geltungsbereich kein geeigneter Lebensraum vorhanden	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	Fehlende Habitatbäume	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Dytiscus latissimus	Breitrand	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Kein Vorkommen auf Jasmund	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Falter		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.			
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Strukturen potenziell vorhanden	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Gefäßpflanzen		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Apium repens	Kriechender - Sellerie	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Kein geeigneter Lebensraum im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen	Ökologische Funktion bleibt erfüllt.	nein, nicht notwendig

Anlage 2B – Abschichtung der Europäischen Vogelarten

Vögel		Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich [po]	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit der Art]
Rast- und Zugvögel (diverse)		nein	benötigen großflächige Acker- und Grünland- oder Wasserflächen	Nein, ausgedehnte Offenlandflächen sind zwar vorhanden, doch der überplante Teil ist für Rastvögel auf Grund der Gehölz- und Siedlungsnähe ungeeignet.
Brutvögel	**Gehölzbrüter**	po	benötigen Wald, Siedlungsgehölze, -gebüsche, Säume oder Einzelbäume.	Verbotstatbestand wird geprüft (Anhang 2C)
	Wiesenbrüter	nein	benötigen Wiesen, Ackerflächen mit extensiver Bewirtschaftung	nein, Rasenfläche im Osten ist ungeeignet
	Arten der Feuchtgebiete	nein	benötigen Uferbereiche stehender und Fließ-Gewässer, Röhrichte, Feuchtgebüsche	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden
	Gebäudebrüter	nein	benötigen Nischen in/an Gebäuden Ringeltaube,	nein, es wurden keine Brutstätten an den Gebäuden im Plangebiet festgestellt.

Anlage 2C - Formblatt

Gehölzbewohnende Vögel

Grundinformationen

Die zu prüfende Artengruppe bewohnt verschiedene Gehölzstrukturen wie z.B. Sträucher oder Baumkronen. Da derartige Strukturen im Plangebiet vorhanden sind und durch die Planung die Möglichkeit geschaffen wird, diese Strukturen zu entfernen, soll die Betroffenheit dieser Artengruppe geprüft werden.

Die im Plangebiet vorhandenen, potenziellen Habitate weisen in der Regel keine hohe Wertigkeit auf. Die Hecken sind frucht- und artenarm. Potenzielle Brutbäume befinden sich lediglich im Ziergartenbereich des Bauhofs. Somit sind potenzielle Habitate für Gehölzbrüter zwar gegeben, sie sind jedoch in keiner großen Menge oder in einem guten Erhaltungszustand vorhanden. Eine Ausnahme bildet das östliche Siedlungsgehölz, welches durch seine Lage potenziell ein geeignetes Habitat für gehölzbrütende Vögel darstellt. Dieses ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans geschützt. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion durch mögliche Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Fällung besetzter Bäume besteht grundsätzlich die Gefahr, Gelege oder nicht flugfähige Jungtiere zu verletzen oder zu töten, weshalb Fällarbeiten nur außerhalb der durch §39 BNatSchG geregelten Schonzeiten (1. März bis 30. September) stattfinden dürfen. Festgesetzt wird diese Maßnahme als Bauzeitenregelung, da auch Baumaßnahmen, welche die Habitate von Gehölzbrütern nicht zerstören oder beschädigen, trotzdem negative Auswirkungen auf das laufende Brutgeschäft haben können.

Sollten die Schonzeiten nicht eingehalten werden können, muss eine ökologogische Baubegleitung hinzugezogen werden, die Bäume/Gehölze auf Besatz kontrolliert und weitere Maßnahmen mit der Behörde im separaten Verfahren regelt.

V1: Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Beginn von Bauarbeiten nur zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres. So wird vermieden, dass das laufende Brutgeschäft gestört wird.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten und Konsultierung der ökologischen Baubegleitung (V1) ist von keinem signifikant höheren Tötungsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf Grund des Habitatangebots in der Umgebung des Plangebietes ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands von potenziellen lokalen Populationen zu erwarten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu ver-

Gehölzbewohnende Vögel
meiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im näheren Umfeld sind in ausreichender Zahl Ausweichhabitate vorhanden. Ein Großteil des Gehölzbestandes bleibt erhalten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Quellen: Vökler, F. (2014): *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.).

M. Beckmann (M. Eng.), Stralsund, den 27.05.2018